



Solidarité femmes fribourg
Frauenhaus freiburg

STATUTEN des Vereins SOLIDARITE FEMMES / FRAUENHAUS FREIBURG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Solidarité Femmes / Frauenhaus Freiburg» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

² Er hat seinen Sitz in Freiburg.

Zweck

Art. 2

Zweck des Vereins ist der Schutz von Frauen vor jeglicher Form der Gewalt, namentlich:

- a. Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, eine Anlaufstelle, Informationen, Beratung, Begleitung sowie für sie und ihre Kinder vorübergehend eine Unterkunft zu bieten;
- b. die Solidarität zwischen Frauen zu fördern, den Frauen ihre eigenen Stärken und die Fähigkeit, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen, bewusst zu machen;
- c. die Öffentlichkeit für jede Form der Gewalt zu sensibilisieren;
- d. darauf hinzuwirken, dass sich die Strukturen und Denkweisen ändern und sich die Stellung der Frau in der Gesellschaft verbessert und mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen mit ähnlichen Zielen zusammenzuarbeiten.

II. MITGLIEDER

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Als Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die sich mit den vorliegenden Statuten einverstanden erklärt. Indes kann das angestellte Personal des Vereins für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses nicht Mitglied werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³ Der Vorstand kann der Versammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Verlust der
Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, der Auflösung der juristischen Person, dem Austritt oder dem Ausschluss.

² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Ankündigung an den Vorstand erfolgen, welcher wiederum die Generalversammlung informiert. Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen; als wichtiger Grund gilt namentlich ein schwerer Verstoss gegen die Statuten und die Grundsätze des Vereins. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erheben. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags während zwei Jahren erfolgt ebenfalls der Ausschluss.

III. ORGANE

Allgemein

Art. 5

Der Verein hat die folgenden Organe:

- a. die Generalversammlung;
- b. den Vorstand;
- c. das Revisionsorgan.

Die
Generalversammlung
a) Befugnisse

Art. 6

¹ Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und ist dessen oberstes Organ.

² Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a. sie genehmigt und ändert die Statuten;
- b. sie legt die Leitlinien und die Aktivitäten des Vereins fest;
- c. sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung und den Bericht des Revisionsorgans;
- d. sie nimmt den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis;
- e. sie setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- f. sie wählt den Vorstand;
- g. sie wählt das Revisionsorgan;
- h. sie erteilt den Organen des Vereins Decharge;
- i. sie entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- j. sie befundet über den Rekurs eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- k. sie löst der Verein auf

b) Einberufung

Art. 7

¹ Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr ein, spätestens zwanzig Tage im Voraus und mit Angabe der Traktanden.

² Jedes Mitglied, das der Generalversammlung Vorschläge unterbreiten will, hat diese dem Vorstand spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres mitzuteilen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

c) Beschlüsse

Art. 8

¹ Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

² Jedes ordentliche Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Ein abwesendes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, unter Vorweisung einer speziell für diesen Zweck angefertigten schriftlichen Vollmacht. Eine Person kann jeweils nur ein Mitglied an der Generalversammlung vertreten.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst. Ein Mitglied kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

⁴ Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Art. 9

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen; diese werden von der Generalversammlung aus ihren Mitgliederreihen gewählt.

² Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können zwei Mal wiedergewählt werden. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

³ Im Falle einer Vakanz wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die restliche Amtsdauer gewählt.

b) Befugnisse

Art. 10

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er leitet den Verein.

² Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a. er vertritt den Verein gegenüber Dritten;
- b. er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- c. er bereitet die Generalversammlung vor und beruft diese ein;
- d. er erstellt das Budget und die Jahresrechnung;
- e. er genehmigt den Tätigkeitsbericht;
- f. er beschliesst die interne und externe Informationsstrategie;

- g. er stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Vereins ein und legt das Pflichtenheft fest;
- h. er entscheidet abschliessend im Fall eines Streites zwischen der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter und einem Mitglied des Personals des Vereins;
- i. er genehmigt die internen Reglemente;
- j. er fasst sämtliche übrigen Beschlüsse, die nicht ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs liegen.

³ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter sowie gewissen Mitgliedern übertragen; im Bedarfsfall kann er auch eine vereinsexterne Person zuziehen.

c) Funktionsweise

Art. 11

¹ Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsident des Vereins aus seinen Reihen.

² Er tritt so häufig zusammen, wie es die Geschäfte des Vereins verlangen. Er wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag zweier Mitglieder einberufen.

³ Er kann nur einen gültigen Beschluss fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, namentlich per E-Mail, gefasst werden.

⁴ Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

Das Revisionsorgan

Art. 12

¹ Das Revisionsorgan wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es kann zweimal wiedergewählt werden.

² Es überprüft die Rechnungen des vergangenen Jahres, erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und empfiehlt ihr, die Jahresrechnungen mit oder ohne Vorbehalt anzunehmen oder abzulehnen.

IV. FINANZEN

Mittel

Art. 13

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. dem Erlös verschiedener Veranstaltungen;

- c. den Subventionen;
- d. den Spenden und Legaten;
- e. den Einnahmen aus dem Frauenhaus.

Verantwortung Art. 14
Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vermögen des Vereins, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten ist die persönliche Haftung im Falle unerlaubter Handlungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Geschäftsjahr Art. 15
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung Art. 16
¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gültigen Stimmen beschliessen.

² Im Falle einer Auflösung werden die verbleibenden Mittel unter Abzug der allfälligen Schulden und unter Vorbehalt der im Voraus ausbezahlten Subventionen einer steuerbefreiten Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen und Aktivitäten überwiesen.

Sprachversionen Art. 17
Die Statuten sind auf Französisch verfasst und auf Deutsch übersetzt. Im Falle einer Divergenz gilt die französische Version.

Aufhebung und Inkrafttreten Art. 18
¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. Oktober 2020 verabschiedet und treten umgehend in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 28. Juni 2011.

Freiburg, den 16. Oktober 2020

Brigitte Steinauer, Präsidentin

